

Arbeitsrecht (Nr. 08/2004)

Betriebsräteschulungen durch unabhängige Schulungsträger – Erstattungspflicht des Arbeitgebers für Verpflegungs- und Schulungskosten

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

1.
Der Betriebsrat kann sich grundsätzlich für einen privaten Schulungsträger entscheiden und muss sich nicht auf eine kostengünstigere Gewerkschaftsschulung verweisen lassen.
2.
Bei Hotelkosten ist zwischen Übernachtungs- und Verpflegungskosten zu unterscheiden. Aus einem einheitlichen Preis für Vollpension sind zur Ermittlung der grundsätzlich erstattungsfähigen Übernachtungskosten die Kosten für Verpflegung und Getränke herauszunehmen.
3.
Verpflegungskosten sind nur in Höhe der steuerlichen Verpflegungspauschalbeträge erstattungsfähig, also nur insoweit, als in ihnen keine Lohnbestandteile enthalten sind, es sei denn, es besteht eine weitergehende betriebliche Regelung.

Beschluss des LAG Köln vom 11. April 2002
Aktenzeichen : 10 TaBV 50//01

Veröffentlicht : Arbeitsrecht im Betrieb
08 / 2003
10.01.2004